

# VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

## Beschäftigungsbehörde trägt die Kosten

Die bzw. der Antragstellende \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

hat sich um Zulassung zum Verwaltungslehrgang des Kommunalen Studieninstituts Trier beworben.  
Für den Fall der Zulassung verpflichtet sich die Beschäftigungsbehörde

\_\_\_\_\_, die auf die antragstellende Person entfallenden Lehrgangskosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn diese Person den Verwaltungslehrgang, aus vom Kommunalen Studieninstitut nicht zu vertretenden Gründen, vorzeitig abbricht oder die Abschlussprüfung nicht besteht.

Die Höhe der Lehrgangskosten richtet sich nach den für den jeweiligen Verwaltungslehrgang tatsächlich entstandenen Kosten. Sie werden jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres im Rahmen der Jahresrechnung ermittelt. Die Beschäftigungsbehörde hat mit Beginn des Verwaltungslehrgangs

**monatliche Abschläge in Höhe von derzeit 147,80 € (Stand 06/2025)**  
**- fällig bis zum dritten eines jeden Monats -**

zu zahlen; Ferienmonate gelten als Lehrgangsmoate. Die Beschäftigungsbehörde ist damit einverstanden, dass das Kommunale Studieninstitut, wenn es die Kostensituation erfordert, die Abschläge einseitig ändert; das Kommunale Studieninstitut hat eine solche Änderung bis zum zehnten des dem Inkrafttreten einer solchen Erhöhung vorhergehenden Monats mitzuteilen. Ergibt die Ermittlung der tatsächlichen Kosten in der Jahresrechnung eine Nachforderung, wird diese nach Mitteilung der Forderungshöhe unverzüglich durch die Beschäftigungsbehörde beglichen; durch die Abschläge erfolgte Überzahlungen werden unverzüglich nach Feststellung der Jahresrechnung erstattet.

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut, IBAN, BIC

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift der Beschäftigungsbehörde)